



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Real-Schematismus

Diözese <Paderborn>

Paderborn, 1913 nachgewiesen

2. Abschnitt. Die geistliche Verwaltung der Diözese Paderborn.

urn:nbn:de:hbz:466:1-12862

3. Warburg, 1664 kamen einige Jesuiten von Büren, kehrten hierher zu Anfang des 18. Jahrh. zurück.

Von andern Orden und klösterlichen Niederlassungen seien hier erwähnt:

1. Das Kloster der Wilhelmiten in Freienhagen (Waldeck; domus Heremitarum s. Wilhelmi), gestiftet vor 1433. St. Joannes Bapt. et Blasius. Ging in der Reformationszeit (1540) zugrunde. In Warburg hatten die Wilhelmiten von Wigenhausen eine Terzine.

2. Die Trappisten, infolge der Revolution aus Frankreich vertrieben, ließen sich in Driburg 1800–1804, in Welda 1801–1803, Paderborn 1801–1803, in Büren 1801 nieder; hier hatten auch 1794 aus Köln flüchtige Trappisten Zuflucht gefunden.

3. In Paderborn wurde das Kloster Lotharingen (Michaelskloster, französische Nonnen; Chorfrauen vom hl. Augustinus) 1658 gestiftet. St. Michael. Besteht noch. — Eine im Juni 1802 gestiftete Niederlassung der Gesellschaft des Glaubens Jesu wurde schon am 30. November desselben Jahres wieder aufgehoben.

4. Beginenklöster bestanden in Geseke, Herford, Hörter, Lemgo (3), Marsberg, Paderborn (in der Grube) und sogen. Klausen in Beverungen, Erkelen, Herford, Neuenheerse und Sebecke.

II. Abschnitt.

Die geistliche Verwaltung der Diözese Paderborn.

1. Die Bischöfe.

Der erste Bischof der Diözese Paderborn, Hathumar, als Nachfolger der Apostel ausgestattet mit der potestas episcopalis ordinaria et immediata, mußte vorerst sein Augenmerk richten auf die Befestigung und Ausbreitung der christlichen Lehre in dem mit harter Waffengewalt unterworfenen Gebiete. Wie ein Missionsbischof wird er darum seine Haupt Sorge der Predigt der christlichen Lehre, der Spendung der Taufe und Firmung gewidmet haben. Als besondere Gehilfen sammelte er gewiß seeleneifrige Priester um sich und wies anderen eigene Stationen für ihre Missionsarbeit in der Diözese zu. Er mußte auch auf die Sicherung des priesterlichen Nachwuchses bedacht sein und hat darum vielleicht schon bald mit dem Bau eines monasterium an seiner Kathedrale begonnen. Von seinem Nachfolger Badurad wissen wir, daß er für die am Dom lebenden Kleriker die gemeinsame Lebensweise einführte. Er sammelte junge Leute ohne Unterschied der Abstammung um sich, ließ sie im christlichen Glauben wohl unterrichten und entnahm aus ihnen die zukünftigen Priester.

Mit der Festigung der christlichen Lehre in der Diözese wurde die Einrichtung der Pfarrkirchen notwendig; es waren feste Mittelpunkte für den christlichen Unterricht, die Aufrechterhaltung guter Sitte und Zucht. Sie wurden ausgezeichnet durch das Recht auf Vornahme der Taufe und des Gottesdienstes an bestimmten hohen Festtagen. Auch durften sie allein zunächst Zehnten erheben zur Bestreitung der Kultuskosten. Hierher kam der Bischof in der Regel alle Jahre, wenn er die Diözese auf seiner Visitationsreise¹⁾ durchzog. Die ältesten Pfarrkirchen waren die von selbst gegebenen „Sendstätten“ für die sie umgebenden Sendsprengel, für welche der Bischof seine Gerichtsversammlungen (synodi, placita, concilia) den „Send“ abhielt. Diese Sendstätten, geschaffen zu einer Zeit, wo erst wenige Pfarrkirchen eingerichtet waren, wurden bei Ausbreitung der Pfarrorganisationen beibehalten. So beließ

¹⁾ Vergl. über die Visitationen und die Sendgerichtsbarkeit des Bischofs: Nikolaus Hilling, Die bischöfliche Banngewalt a. a. D., S. 90 ff. U. M. Königer, Die Sendgerichte in Deutschland I. München 1907.

3. B. Bischof Meinwerk die neugegründete Pfarrei Borchon in der Sendgerichtsbarkeit der Domkirche. Der Bischof berief dann auch, wie es scheint, alle Jahre ein- oder zweimal den Klerus seiner Diözese zu besonderen Versammlungen nach seiner Diözesehauptstadt. Diese Bistumssynoden¹⁾ (s. synodus, synodus plena, synodus magna, synodus communis, synodus generalis) boten dem Oberhirten die geeignetste Gelegenheit, dem Klerus bestimmte Vorschriften für sein Leben und Wirken zu geben und ihn zu neuem Eifer anzuspornen. Auf den Synoden wurden dann auch die bischöflichen Verordnungen allgemeiner Art bekanntgegeben, richterliche Akte vorgenommen und mancherlei Rechts- und Verwaltungsgeschäfte erledigt. Neben dem Säkularklerus nahmen auch Religiöse, und außer den Klerikern auch Laien, selbst Abtissinnen, an den Synoden teil, und von der gewöhnlichen Sendgerichtsbarkeit erimierte Adelige hatten hier ihren eigentlichen Gerichtsstand. Der Bischof war auf der Synode in der Ausübung seiner bischöflichen Rechte unbeschränkt, nur hatten die Synodalen bei Schlichtung von Streitsachen und seit dem Ende des 12. Jahrh. bei Güterveräußerungen der bischöflichen Kirche ein entscheidendes Stimmrecht. Nach der Mitte des 13. Jahrh. veränderte sich allmählich die Aufgabe der Diözeseansynode. Die Teilnahme der Laien tritt zurück, weil für die Erledigung der sonst für sie auf der Diözeseansynode vorgenommenen Rechtsgeschäfte der bischöfliche Offizial zuständig wird. Die regelmäßiger abgehaltenen Synoden tragen den Charakter von „Weistumssynoden“, welche sich mit kirchlichen Abgaben und den Immunitätsrechten beschäftigen; daneben sind andere „Reformsynoden“. Auf diesen führte der Bischof den Vorsitz, und wurden wichtige Dekrete für die Diözeseverwaltung erlassen und besonders Disziplinarvorschriften für den Klerus gegeben. Die Zahl solcher Synoden ist allerdings eine beschränkte; hervorgehoben seien besonders die von 1263, 1324 und die von herzhaftem Reformbestreben durchdrungene Synode des Jahres 1465. In den Wirren der Reformationszeit wurde 1548 eine Synode gehalten, welche indessen ebensowenig wie die sich anschließende Visitation dem Eindringen des Protestantismus Einhalt gebot. Auch die Erneuerung der Visitation von 1570 hatte in dieser Hinsicht keinen Erfolg. Der Reformator der Diözese, Bischof Theodor von Fürstenberg, erneuerte die Synoden und erließ eine „allgemeine katholische Kirchenordnung“. Derartige Verordnungen bildeten neben den Erlassen der noch vereinzelt einberufenen Synoden (1644, 1688) in der Folgezeit das gesetzliche Fundament für die kirchliche Verwaltung, die Tätigkeit und das Leben des Klerus wie für die Pastorierung der Laien. Die Kirchenordnung Ferdinands von Bayern aus dem Jahre 1626 wurde weiter ausgebaut von Bischof Hermann Werner 1686; die Kirchenordnung des letzteren wurde erneuert in der 1753 von Klemens August erlassenen Agende.

Über die wichtigsten Regierungshandlungen der Bischöfe wird noch im besonderen berichtet.

2. Die Gehilfen und Beamten des Bischofs in der Verwaltung der Diözese.

Schon bald mit der Ausbreitung der kirchlichen Organisation im Bistum und mit der Vermehrung der bischöflichen Amtsgeschäfte wird der Bischof einzelne Geistliche, besonders den ersten Priester (Archipresbyter) und den ersten Diakon (Archidiakon) unter dem Klerus an seiner Kathedrale zu seiner

¹⁾ Über die Synoden vergl. Hilling, Die westfälischen Diözeseansynoden bis zur Mitte des 13. Jahrh. Münstersche Dissert. 1898. Derselbe, Gegenwart und Einfluß der Geistlichen und Laien auf den Diözeseansynoden. Archiv für K.-R. 79 (1899), S. 218 ff.

Stellvertretung in einzelnen Fällen beauftragt haben. Er übertrug ihnen dann jedesmal besonders seine bischöfliche Jurisdiktion. Jedoch bedurfte der Bischof bei der Verwaltung der Diözese auch ständiger Gehilfen mit bestimmtem Wirkungskreise. Zeitlich begeben uns da zunächst

a) Die Archidiakone.¹⁾

Das Aufkommen der Archidiakonatsbezirke und die Festlegung der Rechte der Archidiakone setzt ungefähr um das Jahr 1000 ein. Die Vita Meinweri berichtet, wie der große Bischof dem Domherrn Nithing den Bann über Horhusen gab, dem Kloster Ubdinghof den Bann über Haldinghausen überließ, anderseits jedoch den Bann über das dem gleichen Kloster inkorporierte Borchon dem Dompropste vorbehielt. Der Bischof trug sich mit dem Plane, den Bann über die Pfarrkirchen der Diözese an die Domherren zu verteilen zur Aufbesserung ihres Einkommens. Sein Plan scheiterte jedoch an den Eifersüchteleien der Interessenten, und so übergab Bischof Rotho die *bannos parochiarum* der Dompropstei, allerdings mit der Auflage, mit den Gefällen auch die Einnahmen des Kapitels aufzubessern. Bischof Poppo (1076–1083) gab dem Kloster Helmarshausen den Bann über fünf Pfarreien; in gleicher Weise wurde mit dem Buzdorststift 1223 der Archidiakonatsbezirk über vier Pfarreien verbunden. Noch andere Archidiakonate werden gelegentlich erwähnt, bis dann 1231 die Neuregelung der Bezirke erfolgte. Die damals mit einer bestimmten domkapitularen Würde verknüpften Bezirke blieben bis zum Untergang der alten Diözese damit vereinigt. Den früher frei verliehenen Sitz Steinheim nahm nach der Reformation der Bischof selbst in Verwaltung; er vereinigte damit noch einige Pfarreien des Sitzes Lemgo und die später neugegründeten Pfarreien und betraute dann den Generalvikar mit Wahrnehmung der Archidiakonatsrechte.

Die Übertragung der Rechte an die Archidiakone geschah durch Verleihung des bischöflichen „Bannes“ oder der bischöflichen Jurisdiktion. Mit der dauernden Übertragung des bischöflichen Bannes über den einzelnen Sendeprengel besaß der Archidiakon eine *potestas ordinaria*. Sie erstreckte sich vor allem auf die früher vom Bischofe selbst ausgeübte Sendgerichtsbarkeit, worin auch die Verbrechen und Vergehen des Klerus und der Laien geahndet wurden. Jedoch gingen die archidiakonischen Berechtigungen noch weit darüber hinaus: der Archidiakon erließ Verordnungen über die Seelsorge der Gläubigen, nahm Änderungen im Pfarrverbande vor, instituierte und investierte die Benefiziaten. Der Bischof war dadurch in der Ausübung wichtiger bischöflicher Rechte behindert.²⁾ Der Einfluß einzelner Archidiakone machte sich um so empfindlicher geltend, wenn mehrere Archidiakonatssitze in einer Hand vereinigt waren: das war häufig der Fall, sei es, daß ein Domdignitär zugleich Propst vom Buzdorf war, oder er sich den Archidiakonatsbezirk in Horhusen und Steinheim zu verschaffen wußte. Auch war die Amtsführung der Archidiakone nicht immer einwandfrei. Während sie sich die mit der Stellung verbundenen Einnahmen (Visitationsgebühren, Gerichtsgefälle und Straf gelder, Einnahmen aus dem Nachlaß der Geistlichen) zu sichern wußten, ließen sie die Pflichten durch stellvertretende Beamte (*officiales, officciati, vicearchidiaconi*) ausüben.

¹⁾ Die Literatur ist vollständig zusammengestellt bei Joseph Löh, Die Verwaltung des kölnischen Großarchidiakonats Kantons am Ausgange des Mittelalters. (Kirchenrechtliche Abhandlungen. Herausg. von Ulrich Stutz. 59. und 60. Heft). Stuttgart 1909.

²⁾ Weitere Einzelheiten über die Kompetenz der Archidiakone bei Joseph Dhlberger, Geschichte des Paderborner Domkapitels im Mittelalter. Hildesheim 1911, S. 104 ff.; dazu noch ausführlich Löh, a. a. O., S. 53–268.

Das Vorgehen der Bischöfe in unserer Diözese gegen die ungebührliche Stellung der Archidiacone ist deutlich zu verfolgen. Zwar wußten die Archidiacone noch 1263¹⁾ den Bischof Simon zu Lippe (1247–77) und dann 1297²⁾ den Bischof Otto von Rietberg zur formellen Anerkennung ihrer alten Berechtigung in der Wahlkapitulation zu bestimmen, aber bald darauf setzte doch Bischof Günther, Graf von Schwalenberg, einen Offizial ein, der nun einen Teil der Archidiaconatsrechte mit seinem Amte übernahm. Seitdem wurde die Zuständigkeit der Archidiacone mehr und mehr eingeengt, und nur die Sendgerichtsbarkeit verblieb ihnen als besonderes Vorrecht. Seit der Mitte des 16. Jahrh. und während der Kriege des 17. Jahrh. setzten sich auch Laien, manchmal selbst Häretiker in den Besitz der Gerichte, hielten den Send ab und bestrafte die Sendvergehen. Es dauerte lange, ehe die Bischöfe den kirchlichen Organen ihre Befugnisse zurückgewinnen konnten. Die Bischöfe Theodor Adolf von der Recke (1650–61) und Ferdinand von Fürstenberg (1661–83) griffen hier nachdrücklich ein und suchten durch die regelmäßige Visitation des Generalvikars und der Archidiacone wieder geordnete Zustände in der niederen geistlichen Gerichtsbarkeit herbeizuführen. Seitdem blieben die Archidiacone bis zum Untergange der alten Diözese im ungestörten Besitz der Sendgerichtsbarkeit. Den damaligen Umfang ihrer Rechte erkennt man einigermaßen aus den Verpflichtungen der Sendzeugen; diese mußten Anzeige machen:³⁾

1. Wan einer uncatholische bücher im hause hat.
2. Wan einer des son- und heiligen tages die meß und predigt versaumbt.
3. Wan einer auf son- und feyer- tagen arbeitet.
4. Wan jemand auf son- und heilige Tage in den krügen unter dem gottesdienst sitzet und brandtwein trincket oder die krüger solches (außgenommen den frembden wandersleuten) verzapfen.
5. Diejenige, welche auf gebotenen fast tagen fleisch speisen oder anderen solches vorsehen.
6. Diejenige, welche in der vierzehntägiger osterliche zeit nicht communicirt haben, wovon die pastores rechenenschaft geben müssen.
7. Wan einer mit krankheit behaftet und die verwandten dem pastori solches nicht zeitlich anzeigen, das also der kranke ohne sakrament der buß, fronleichnams und lezten ölung hinstirbet.
8. Wan jemand sich in der kirchen unterm gottesdienst oder sonst in öffentlichen prozessionen ungebührlich haltet und scandal gibt.
9. Der seine newgebohren kinder über 2 tage ohne hl. tauffe ligen, oder von- und an uncatholischen örtern tauffen lasset.
10. Wan jemand ehe-verlöbnuß haltet ohne beyseyn des herrn pastoris: oder braut und bräutigam, ehe und zuvor sie in der kirchen zusammen gegeben seynd, in einem hauß zusammen wohnen.
11. Diejenigen, so sich von uncatholischen prädicanten oder frembden pastoribus ohne erlaubnuß, oder ehe sie drey-mahl seynd proclamirt worden, lassen zusammengeben.
12. Diejenigen, so sich mit ihren pastorn und seelsorgeren streiten und zanken, und ihnen die gebührliche ehr nicht geben.
13. Diejenigen, so gott lästern, fluchen und schweren, und die anhörer, wan sie solches nicht anbringen.
14. Diejenigen, so unzucht treiben, mit ledigen, verehligten, blutsverwandten oder geistlichen persohnen, auch welche unzüchtige wort reden und unzüchtige Lieder singen.
15. Diejenige, welche frembde unzüchtige und verdächtige leute in ihren häusern aufhalten ohne erlaubnuß der obrigkeit.
16. Diejenigen, welche wicken, seegen und aberglaubische sachen an menschen und vieh brauchen.
17. Kirchendiebstahl und andere ähnliche Fälle.

Der Klerus wurde bei der Visitation einem eingehenden Verhöre unterzogen; seine Nachlässigkeiten und Vergehen wurden mit Geldstrafen belegt.

¹⁾ Westf. U.=B. IV, Nr. 937, S. 484.

²⁾ Westf. U.=B. IV, Nr. 2431, S. 1097.

³⁾ Laurentius a Dript, Speculum archidiaconale. Paderborn 1755, p. 69 sq.

Alle von den Archidiakonen verhängten Geldstrafen flossen ihnen selbst zu; sie bestritten aber auch die Kosten der Visitation. Vom Archidiakonatsgerichte appellierte man an das Offizialat. — Aus der früheren ausgedehnten Verwaltungstätigkeit war den Archidiakonen verblieben: Prüfung der Kirchen- und Pfarrechnungen, Bestallung der Schullehrer und Küster, und die Einführung der Pfarrer in ihr Amt.¹⁾

b) Die Offiziale.²⁾

Wie in Norddeutschland überhaupt, wurde auch in Paderborn das Offizialat nach dem Vorbilde der französischen Bistümer im deutlichen Gegensatz zu den Bestrebungen der Archidiakone eingeführt. Daneben drängten auch die Zeitverhältnisse, besonders die im Corpus iuris canonici niedergelegten neuen Rechtsnormen nach Einführung eines rechtskundigen Beamten, welcher die geistlichen Rechtsgeschäfte in der Diözese führen konnte. Als erster Offizial wird in Paderborn genannt: Magister Ludolfus, iudex curiae Paderbornensis im Jahre 1309.³⁾ Der Offizial wurde vom Bischofe ernannt und als von seinem Auftrage abhängiger Beamter mit einem bestimmten Kreise von Rechten und Pflichten eingesetzt. Er vertrat als iudex ordinarius den Bischof, so daß es von seinen Urteilen eine Appellation an den Bischof nicht gab. Als Vertreter des Bischofs, der an sich trotz der bestehenden Archidiakonatsgerichte überall in der Diözese Recht sprechen durfte, übernahm der Offizial die gesamte Gerichtsbarkeit der Diözese und beließ den Archidiakonen nur einen engen Kreis von Rechten. Insbesondere unterstanden dem Urteile des Offizials die crimina gravissima des Klerus und die gesamten Ehesachen. Eine umfangreiche Tätigkeit entfaltete der Offizial auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch Beurkundung der verschiedenartigsten Rechtsgeschäfte: Käufe und Verkäufe, Rentenkäufe, Schenkungen, Testamente usw. Bischof Ferdinand von Fürstenberg erließ bei der Neuordnung des Offizialates am 22. August 1662 bezw. 6. August 1665 auch eine nähere Umschreibung der Kompetenz, wobei die Zuständigkeit für geistliche und weltliche Angelegenheiten geschieden wurde. In einzelnen Zivilsachen konkurrierte das Offizialat nämlich mit der Regierung und dem Hofgerichte. Umgekehrt konkurrierte auch das weltliche Gericht mit dem geistlichen bei manchen Vergehen wie: Ehebruch, Incest, Sakrilegien, Mißhandlung der Eltern, Aberglauben usw. Ausschließlich blieben dem Offizialate aber vorbehalten die Ehesachen einschließlich der Verlöbniß-Angelegenheiten und die Streitigkeiten über die geistlichen Berechtigungen wie: Benefizien und Patronate. Es war ausschließliches Gericht für die Archidiakone und Domkapitulare in geistlichen und Personal-Sachen, übte konkurrente Gerichtsbarkeit mit den Archidiakonatsgerichten und war für diese und die domkapitularen Gerichte Appellationsinstanz. Gegen Urteile des Offizialats konnte man Rekurs einlegen an das Mainzer Metropolitengericht, oder die Akten gingen an eine

¹⁾ Theodor Kraayvanger, Die Organisation der preussischen Justiz und Verwaltung im Fürstentum Paderborn 1801—06. Paderborn 1905, S. 24.

²⁾ Nikolaus Hilling, Die Offiziale der Bischöfe von Halberstadt. (Kirchenrechtl. Abhandl. Herausg. von Ulrich Stutz, 72. Heft.) Stuttgart 1911. Die Literatur S. 1. über das Offizialat zu Werl, dessen Bezirk jetzt in der Paderborner Diözese liegt, schrieb Franciscus Buescher, De iudicio officialatus archiepiscoporum Coloniensium in ducatu Guesphaliae constituto. Bonner Diss. 1871.

³⁾ Nikolaus Schaten, Annales Paderbornenses. Monasterii 1775. II, 156; 1313: l. c. p. 163.

auswärtige Universität, welche dann namens des Offizialats das Urteil fällte.¹⁾ Bemerkenswert ist, daß zuletzt nach der Verfügung des Bischofs Wilhelm Anton von Assenburg vom 26. Februar 1776 die Geistlichen nicht in allem dem Offizialatsgerichte unterstellt waren, vielmehr „in Policen-, Lehn- und Marksachen, sodann, wo sie reconveniando oder als Erben von weltlichen Personen, ingleichen zu leistender Gewähr, auch in Provocations- und Diffimations-sachen, oder als Vormünder, Exekutoren und Administratoren weltlicher Güter belanget werden . . . und in allen dinglichen Sachen, wo sie actione reali belanget werden“, der weltlichen Gerichtsbarkeit unterworfen waren.²⁾

Außer dem Offizial mußte von Anfang an wenigstens ein Notar als Protokollführer bei den Gerichtsverhandlungen gegenwärtig sein; dazu kamen ein Schreiber und Diener. Als Vertreter der Anklagebehörde fungierte der procurator fiscalis. Von Bischof Ferdinand von Fürstenberg wurden dem Offizial Mitrichter, Assessoren, beigegeben.³⁾ Zur Zeit der Auflösung des alten Bistums 1802 bestand das Offizialatsgericht aus dem Offizial als Direktor und vier Beisitzern.

Der Sitz des Offizialatsgerichtes war naturgemäß die Diözesanhauptstadt Paderborn. Eine zeitweilige Verlegung der Behörde erfolgte unter Bischof Wilhelm von Berg (1399–1415) von Paderborn nach Bielefeld wegen der Angriffe, denen der damalige Offizial Gobelin Person in Paderborn ausgesetzt war. Das Domkapitel widersprach zwar der Verlegung, wollte aber andererseits keine Bürgschaft für die Sicherheit des Offizials in Paderborn übernehmen. Indessen hat mit der Regierungstätigkeit des genannten Bischofs auch das Offizialat in Bielefeld bald sein Ende gefunden.⁴⁾ Das Domkapitel legte Wert darauf, daß das Offizialat in Paderborn auch von den auswärts residierenden Bischöfen belassen wurde und verpflichtete z. B. 1508 den Bischof Erich von Osnabrück eigens dazu in der Wahlkapitulation. Die Gerichtsstätte war das Paradies des Domes zu Paderborn, welches häufig als „der gewöhnliche Ort, wo das Gericht gehalten zu werden pflegte“, in den Urkunden genannt wird.⁵⁾

c) Die Generalvikare.

Der gebräuchlichste Titel, den die Offiziale lange Zeit führen, ist: officialis curiae Paderbornensis et vicarius in spiritualibus generalis, oder auch in spiritualibus vicarius et officialis generalis. Damit ist bereits die Tätigkeit der Offiziale auch in der Verwaltung der Diözese angedeutet. In anderen Diözesen schritt man schon bald zur Trennung der Verwaltung von der Gerichts-

¹⁾ Th. Kraayvanger, a. a. O. S. 17.

²⁾ Act. 6 im Archiv des Paderborner Altertumsvereins.

³⁾ Der Bischof bemerkt in seiner Relatio, daß bis dahin der Offizial allein dem Gerichte vorgestanden, daß er ihm aber ad sublevandos labores 2 assessores, beide iur. utr. doctores, beigegeben habe. Die Notarii und procuratores konnten, wie der Bischof bemerkt, auch für das Hofgericht tätig sein.

⁴⁾ Daß das Gericht in Bielefeld belassen worden sei, kann aus der Wahlkapitulation von 1508 nicht gefolgert werden. Wie aus verschiedenen Urkunden deutlich hervorgeht, amtierten die Offiziale während des 15. Jahrhunderts in Paderborn. Rosenkranz a. a. O., S. 138 irrt also mit seiner Vermutung, daß das Gericht bis zu Anfang des 16. Jahrh. in Bielefeld blieb. Hilling, Halberstädter Offiziale, S. 42, ist ihm darin gefolgt. Vergl. unten S. 23a.

⁵⁾ Z. B.: Stolte, Archiv II, S. 323. Der Offizial Johannes von Hamm gibt ein Urteil 1465 Aug. 28: in paradiso ecclesie in loco solito et consueto pro tribunali sedens. — Die Urkunde enthält auch die üblichen Formeln für die Verhängung der Exkommunikation über diejenigen, welche sich der richterlichen Sentenz nicht fügen wollten.

barkeit.¹⁾ Die Verwaltung führte der Generalvikar, während dem Offizial die Gerichtsbarkeit vorbehalten blieb. In Paderborn hat man diesen Schritt erst seit dem Tode des Bischofs Theodor von Fürstenberg vollzogen. Die Diözese war klein, und darum konnte auch ein einziger Beamter füglich beide Geschäftsgruppen erledigen. Die Verwaltungstätigkeit der Offiziale im Benefizialwesen tritt in den erhaltenen Urkunden am meisten zutage. Die Neubegründung der Benefizien wird vom Offizial bestätigt, er schreibt den Benefiziaten ihre Pflichten vor, regelt die Änderungen in der Gottesdienstordnung, nimmt die Präsentationen auf die Benefizien entgegen und besetzt die Stellen. Aber auch die übrigen Verwaltungsgeschäfte hat er in Vertretung des Bischofs gehandhabt.

Als der Erzbischof von Köln, Ferdinand Herzog von Bayern, zu seinen vier Bistümern 1618 noch Paderborn erhielt, bestellte er den energischen und bereits in manchen Kämpfen um die Erhaltung des Katholizismus bewährten Minoriten Johannes Pelcking zum Weihbischof in Paderborn und übertrug ihm auch das Amt des Generalvikars. Von dieser Zeit an pflegten die Paderborner Bischöfe besondere Generalvikare zu ernennen; auch nach Pelcking führen bisweilen die Weihbischofe die Verwaltungsgeschäfte als Generalvikar. Jedenfalls hielt man im Prinzip seit jener Zeit an der Trennung der Verwaltung von der Gerichtsbarkeit fest. Die Aufsicht über den Klerus, die Visitationen, der Erlaß von Geboten, Verordnungen und Befehlen ging nunmehr von dem Generalvikariate aus. In der Zeit des Übergangs von der alten zur neuen Diözese Paderborn erfuhr unter dem letzten Offizial, Richard Dammers, das Offizialat eine Umgestaltung und verschwand zuletzt ganz, indem nunmehr das Generalvikariat die Funktionen der Gerichtsbehörde mitübernahm.

Als Offiziale bzw. Generalvikare fungierten:²⁾

Offiziale	Generalvikare
<ol style="list-style-type: none"> 1. Magister Ludolfus (1309. 1319). 2. Magister Conradus de Wittenberg. 1333. 3. Theodericus de Graulo (vor 1355. 1361). 4. Eppo (um 1370). 5. Conrad Thuß (1399. 1404). 6. Johann von Driburg (1402). 7. Gerhard Schuddekromen³⁾ (1408 zum ersten Male bis ca. 1409, Aug. 3; zum zweiten Male 1414. 1432). 	

¹⁾ Vergl. Hilling, Halberstädter Offiziale. S. 18 f.

²⁾ Für die Liste der Offiziale vergl. im allgemeinen Julius Evelt, Die Weihbischofe von Paderborn. Paderborn 1869, S. 190 ff.; ferner die Westf. Ztschr.; die vielen Einzelbelege im Reg. s. v. Paderborn, Bischöfl. Offizialatsgericht. — Weitere Einzelbelege bei Stolte, Archiv a. a. O. passim. Genannt ist, wenn zwei Daten stehen, das Anfangs- und Endjahr des Vorkommens.

³⁾ Die Frage, wer zur Zeit des Elekten Wilhelm von Berg das Offizialat geführt habe, ist wegen der Person des Paderborner Geschichtschreibers Gobelin Person mit viel Interesse erörtert worden. Vergl. Wigands Archiv III (1828), S. 186 ff. Westf. Ztschr. VI, S. 1 ff. Evelt, a. a. O., S. 191 f. Abels, War Gobelin Person Offizial des Bistums Paderborn? Westf. Ztschr. 52II, 151. Die Sache ist geklärt von Max Jansen, in seiner Ausg. des Cosmidromius, S. XX ff. In den Urkunden tritt Gobelin zuerst als Offizial auf

Offiziale	Generalvikare
8. Gobelinus Person (von ca. 1409 Aug. 18, bis 1411). 9. Johannes Pictoris. 1410 Aug. 18. 10. Heinrich Schülde. 1434. 1450. 11. Johann von Hamm. 1453. 1467. 12. Dietrich Sterneberg. 1472. 1492. 13. Johann Loß. 1494. 1503. ¹⁾ 14. Konrad von der Wipper (Wippermann). 1506. 1516. 15. Johann Nolten. 1518. 16. Friedrich Wedemeyer (Wiedemeyer). 1519. 1530. 17. Johann Spordk. 1531. 18. Konrad von der Moelen (Thormollen). 1532. 1572. 19. Lic. iur. utr. Lubert Meyer. 1576. 1577. 20. Heinrich Westfalen. 1598. 21. Michael Kleinsorgen. 1606. 22. Michael Keyenhoff. 1607. 23. Dr. iur. utr. Theodor Matthijus. 1607. 1618. 24. Hermann von Plettenberg, gt. Herting (unter Ferdinand von Bayern). 1623. 1642. 1656.	
25. Dr. iur. utr. Wilhelm von Imbsen.	1. Johannes Peldking, Weihbischof. 1620 bis 1642. 2. Bernhard Frick. 1637 bis 1655. 3. Hermann von Plettenberg, gt. Herting. 1655 – 1669. 4. Heinrich von Keller, gt. Schlunkrabe. 1670 bis 1674. 5. Laurentius a Dript, O. S. B. † 27. April 1686.
26. Iur. utr. lic. Theodor Holter. 1685. † 1734.	

am 24. Sept. 1409; am 24. Dez. 1409 urkundet er als Gobelinus officialis curie Paderburnensis ac Wilhelmi de Monte electi Paderburnensis vicarius in spiritualibus generalis. Gerhard Schuddekromen wird sein Amt als Gegner der Politik Wilhelms niedergelegt oder verloren haben. Während der Reise Gobelins nach Italien 1410 fungierte als Offizial Wilhelms Johannes Pictoris; aber im Dezember 1410 ist Gobelin als Offizial wieder bezeugt. Gegen ihn richteten sich dann auch die Anschläge, welche die Verlegung der Offizialatsbehörde von Paderborn nach Bielefeld zur Folge hatten. Indessen fiel das Amt Gobelins doch dem Gegner zum Opfer; bereits 1411 erscheint Gobelin als Bielefelder Kanoniker in einer vom officialis curie Paderburnensis ausgestellten Urkunde. 1414 wird als Paderborner Offizial Johannes genannt; das wird eben der von Wilhelm von Berg für das Bistum (in Bielefeld) zurückgelassene Offizial und Generalvikar (Gobellini Cosmidromius l. c. p. 206: certos vicarios suos unum videlicet in pontificalibus, alium officialem et vicarium in spiritualibus generalem in dioecesi sua Paderburnensi reliquerat) sein. Das Domkapitel verjagte diesem jedoch seine Anerkennung und berief den bis 1409 beamteten Gerhard Schuddekromen wieder (Cosmidrom. l. c.: „certum quendam alium officialem curie Paderburnensis“). Seit der friedlichen Beilegung des Streites Wilhelms von Berg mit Dietrich von Mörs hatte dann überhaupt das Bielefelder Offizialat seine Bedeutung verloren und Gerhard führte sein Amt in Paderborn noch lange (seit 1415 bis mindestens 1432). Der von Bessen I, 290 f. und von Evelt a. a. D., S. 191 genannte Wilhelm von Driburg läßt sich als Offizial nicht einreihen. Ob es sich bei der Erwähnung eines Paderborner Offizials Kystemecker in einer Nachricht vom 23. Dezember 1408 (wo Gerhard Schuddekromen bereits Offizial war) Lipp. Reg. III, Nr. 1677, Note um einen Irrtum handelt, bleibe dahingestellt.

¹⁾ Stolte, Archiv 344: 1478 Mai 18 ist Johannes Loß bereits Richter; unter den Zeugen ist Johannes Kopperslegers, weiland Offizial; ob dieser identisch ist mit Johann von Hamm?

Offiziale	Generalvikare
27. Johann Ferdinand Ignaz von Vogelius bis 1755.	6. Dr. theol. Jodocus Frihoff, zuerst commissarius, dann vicarius generalis in spiritualibus. † 1714.
28. Friedrich Christian von Vogelius. † 1780.	7. Dr. theol. Bernhard Jodocus Brüll seit 21. Aug. 1714.
29. Joseph Ludwig Gleseker. † 1797.	8. Pantaleon Bruns, von 1722–26 administrator apostolicus der Diözese, dann Generalvikar. † 1727; auch Weihbischof.
30. Ferdinand Georg Schnur bis 1799.	9. Bernhard Ignaz von Wydenbrück. † 1755.
31. Richard Dammers bis 1803.	10. Johann Ignaz von Vogelius. 1755–1759.
	11. Johann Adolf Dierna. 1789–1799.
	12. Ferdinand Georg Schnur seit 1799 bis † 1803.

In der neuen Diözese Paderborn:

- | | |
|---|---|
| 32. (1.) Johannes Peine vom 1. Februar 1857 bis 1864; wurde Generalvikar. | 13. (1.) Dr. Richard Dammers seit 29. Mai 1803; er wurde noch 1827 interimistisch vom Bischof Friedrich Klemens mit der Führung der Geschäfte betraut; dann wurde Generalvikar |
| 33. (2.) Kaspar Drobe vom 2. Januar 1864 bis 1875. | 14. (2.) Dr. Heinrich Driike am 21. März 1827; er wurde neuernannt von Bischof Richard Dammers am 16. Sept. 1842 und starb als Kapitelsvikar 20. Nov. 1844. |
| | 15. (3.) Ihm folgte als Kapitelsvikar Johannes Boekamp, der am 15. Oktober 1845 von Bischof Franz Drepper zum Generalvikar ernannt wurde; er verwaltete das Amt bis zum Tode dieses Bischofs (5. Nov. 1855) und wurde dann Kapitelsvikar. |
| | 16. (4.) Johannes Franz Wasmuth vom 1. Februar 1857–1863, wo er resignierte. |
| | 17. (5.) Johannes Peine vom 2. Januar 1864 bis 18. Januar 1875. |
| | 18. (6.) Anton Bieling vom 13. Juni 1882 bis 10. Aug. 1884. |
| | 19. (7.) Dr. Georg Berhorst vom 30. Sept. 1884 bis 6. Juni 1889. |
| | 20. (8.) Dr. Franz Xaver Schulte vom 7. Juni 1889 bis 7. März 1891. |
| | 21. (9.) Heinrich Wigger vom 1. Mai 1892 bis 31. Oktober 1901. |
| 34. (3.) Dr. Christian Stamm vom 10. Januar 1906 ab. | 22. (10.) Joseph Schütz vom 31. Oktober 1901 bis † 22. Dez. 1912. |
| | 23. (11.) Kaspar Klein vom 28. Dez. 1912 ab. |

d) Die Weihbischofe.

Der Weihbischof (ep. auxiliaris, ep. suffraganeus, ep. in partibus infidelium, ep. titularis vicarius in pontificalibus generalis) hatte allgemein die Vollmacht, Pontifikalhandlungen nach der Erlaubnis des Bischofs in der Diözese vorzunehmen. Zunächst finden wir in der Diözese Paderborn aus den Ostsee-Provinzen vertriebene Bischöfe nur gelegentlich in einem besonderen Auftrage der Paderborner Bischöfe tätig; so wird der berühmte Bischof von Selburg

(ep. Selonensis) Bernard Edelherr zur Lippe auch bei seinem Verweilen im Paderborner Sprengel (1222/23) bischöfliche Amtshandlungen vorgenommen haben. In besonderen Fällen vertraten den Paderborner Bischof auch Dietrich, Bischof von Wirland (ep. Vironensis; 1251), und Hermann, Bischof von Samland (ep. Sambiensis; 1281).

Die dann in der Diözese stellvertretend für den Fürstbischof wirkenden Bischöfe können als eigentliche Weihbischöfe bezeichnet werden. Ihren Titel hatten sie von orientalischen Bistümern in *partibus infidelium*. Die ersten nahmen jedoch ihre Pontifikalhandlungen noch mehr gelegentlich vor: so Hermann ep. Belonvilonensis (1320, 1328, 1330, 1331), Albert ep. Ikonensis und Johannes ep. Cusipolensis; die beiden letzteren wirkten unter Bischof Balduin von Steinfurt (1341–61).

Mit dem Regierungsantritte des Bischofs Heinrich III. von Spiegel (1361 bis 1380) wird die Stellung der Weihbischöfe geändert. Bis dahin hatten sie nur als Delegierte des Bischofs funktioniert; nunmehr werden sie eigentliche Beamte, die den Titel *vicarius in pontificalibus generalis* mit Recht führen können. Die Änderung wurde dadurch notwendig, daß der Fürstbischof überhaupt die *potestas ordinis* nicht selbst ausübte. Schon Bischof Otto von Rietberg (1277–1307) hatte jahrelang den Empfang der Bischofskonsekration verschoben. Nun vollzog Heinrich III. überhaupt keine Pontifikalhandlung mehr; seinem Beispiele folgten die Fürstbischöfe auf lange Zeit. Sie waren also auf die dauernde Tätigkeit ihrer Weihbischöfe angewiesen. Aber auch solche Bischöfe, welche wieder selbst bischöfliche Amtshandlungen vornahmen, hielten in der Regel an dem Institute der Weihbischöfe fest. Nur in der Reformationszeit, dann später unter Bischof Ferdinand von Fürstenberg (1661 bis 1683) und seit 1763–1824 entbehrte die Diözese des eigenen Weihbischofs. Wenn im Mittelalter unter einem Fürstbischofe zu gleicher Zeit zwei oder unter Bischof Simon III. (1463–1498) sogar drei Weihbischöfe genannt werden, so ist zu beachten, daß diese Weihbischöfe zugleich auch in den benachbarten Diözesen: Minden, Osnabrück, Münster und Mainz zur Vornahme der Weihhandlungen von den Bischöfen beauftragt und bevollmächtigt wurden.

Die Rechte der Weihbischöfe richteten sich nach dem Auftrage des Bischofs; die oben genannten, gelegentlich wirkenden Weihbischöfe erhielten ein Spezialmandat (*in hac parte episcopi Paderbornensis vices gerentes* und ähnlich). Durch die Ernennung jedoch zum *vicarius in pontificalibus generalis* bekam der Weihbischof das Recht zur Vornahme der bischöflichen Weihhandlungen: Erteilung der ordines, Abtsweihen, Konsekration der heiligen Öle, der Kirchen, Altäre, Kelche usw. Der Generalvikar Laurentius a Dript schreibt für seine Zeit (1674–84) dem Weihbischöfe auch das Recht zu, die Dimissorien auszustellen; der Generalvikar sei dazu nur berechtigt, wenn ein Weihbischof in der Diözese nicht vorhanden sei. Letzterer könne ferner von den bischöflichen Reservaten absolvieren, überall unbehindert in der Diözese predigen, katechisieren, Sakramente spenden und bei all seinen Amtshandlungen auch die bischöflichen Insignien tragen und auch den Bischofsstab führen. Ein besonderes Recht hatte für jene Zeit der Weihbischof als Praeses des *concilium seu consistorium ecclesiasticum*. Es war das die von Bischof Ferdinand von Fürstenberg eingerichtete Examenkommission für die Prüfungen im Seminar- und Pfarrkonkurse.

Außer dem Amte des *episcopus auxiliaris* versahen einige Weihbischöfe noch die Geschäfte eines Generalvikars; hierfür bedurften sie jedoch der besonderen Berufung. So waren die bedeutendsten Paderborner Weihbischöfe:

Johannes Pelcking und Bernhard Frick zugleich Generalvikare. Der Weihbischof Pantaleon Bruns, Abt von Abdinghof, leitete die Diözese als administrator apostolicus 1722–26 und wurde dann Generalvikar (1726–27). Unter den Paderborner Weihbischofen waren hervorragende Männer, die sich ein bleibendes Verdienst um die Diözese erworben haben. Zu den Zeiten, wo die Bischöfe ganz durch die weltlichen Sorgen ihrer fürstlichen Regierung in Anspruch genommen wurden, oder wo das Paderborner Land unter der Leitung auswärtiger Bischöfe stand, haben sie allein das Priestertum fortgepflanzt und die Verbindung der Gläubigen mit dem bischöflichen Amte aufrecht erhalten.

Bei dem nachfolgenden Verzeichnisse sind die nur gelegentlich in der Diözese wirkenden Titularbischofe ohne Nummern mitaufgeführt.¹⁾

- Theodoricus (Cisterciensis) ep. Esthoniensis (1211).
Bernardus de Lippia (Cisterciensis) ep. Selonensis (1218. 1222).
Theodoricus (ord. Minorum) ep. Vironensis (1247–71).
Hermanus de Colonia (ord. Minorum) ep. Sambiensis (1275–1302).
1. Fr. Hermanus ep. Belonvilonensis (1312–35).²⁾
2. Albertus ep. Ikonensis.
3. Johannes ep. Cusipolensis (Chrysopolitanus?).
4. Conradus de Heylbecke (ord. Praedic.), ep. Orthosiensis 1363.
5. Wilhelmus (ord. Praedic.) ep. Citrensis (1385–88).³⁾
6. Conradus de Arnsberg (ord. Carmel.) ep. Albicastroensis 1391.
7. Eberhardus de Villaco (ord. Praedic.), ep. Tefelicensis (1394–1413).⁴⁾
8. Antonius de Tremonia (ord. Minorum) olim ep. Naturensis (1412).⁵⁾
9. Albertus ep. Tefelicensis (unter Wilhelm von Berg) 1400.
10. Johannes Morin ep. Juliadensis (1416).
11. Hermanus de Gehrden ep. Citrensis (1432–71).⁶⁾
12. Henricus ep. Adrimitanus (1433).
13. Johannes Fabri (ord. Minorum) ep. Larissensis (1437).
14. Johannes Schulte (Praefecti, ord. Erem. s. Aug.) ep. Syronen. 1458, † 1489 Juni 15.⁷⁾
15. Johannes (ord. Erem. s. Aug.), ep. Missinensis 1463.
16. Henricus Wonst (ord. Min.) ep. Tefelicensis 1463.
17. Johannes Immink (ord. Erem. s. Aug.), ep. Tefelicensis 1469–83.
18. Johannes Velmecher de Fritzlaria (ord. Min.), ep. Adrimitanus 1481 Juni 18. — 1504.⁸⁾
Johannes Tidan seu Tideln (ord. Praed.), ep. Missinen. (1477 Febr. 6 — † 1501 Juli 28). 1487.⁹⁾

¹⁾ Zu der Liste der Weihbischofe ist zu vergl.: Julius Evelt, Die Weihbischofe von Paderborn. Paderborn 1869. Derselbe, Die Weihbischofe von Paderborn. Nachträge. Paderborn 1879. Eubel, Hierarchia catholica. Besonders II, 309.

²⁾ Er ist als der erste eigentliche Paderborner Weihbischof, der freilich auch in anderen Diözesen wirkte, anzuführen. Vergl. seine Amtsbezeichnungen bei Evelt, S. 25 ff. u. S. 181.

³⁾ Bei Eubel II, 309 steht wohl infolge eines Druckfehlers „Petrus“ ep. Citren, zumal auch unter Minden Guilelmus angeführt ist; s. auch I, 195 und F. X. Schrader, Die Weihbischofe, Offiziale und Generalvikare von Minden vom 14.–16. Jahrh. Westf. Ztschr. 55 II (1897), S. 28 ff.

⁴⁾ Der bei Eubel II, 309 genannte Leonardus Tefel. ist identisch mit dem auch angeführten Eberhardus; vergl. I, 502.

⁵⁾ Nur genannt bei Eubel II, 309 und I. 374. Er war Lektor der Theologie in Dortmund, wurde am 15. Januar 1392 zum Bischof von Athyra (Naturensis), Suffr. von Konstantinopel, präkonisiert; er resignierte auf das Bistum, und am 18. Januar 1402 folgte ihm darin Johannes ord. Erem. s. Aug. In den Diözesen Münster und Osnabrück ist seine Tätigkeit von 1392–1420 bezeugt.

⁶⁾ Eubel führt II, 309 und I, 195 an: Hermanus Citren. 1428/35; er ist indessen wohl identisch mit dem hier benannten Hermanus Citren, der 1432 März 26 präkonisiert wurde; vergl. II, 144. Evelt, S. 49 und Nachträge, S. 19 ff.

⁷⁾ Dazu auch Schrader, a. a. O., S. 49.

⁸⁾ Eubel II, 90 setzt die Präkonisierung an auf 1481 Juni 18, während Evelt, Nachträge, S. 26, nach Wadding, Annal. ord. fr. Min. VII ad an. 1488, Nr. 22 den 18. Juli nennt.

⁹⁾ Eubel II, 214. Schrader, S. 69 f.

19. Albertus Engel (ord. Min.) ep. Tefelicensis 1493 April 18 — 1498.
20. Johannes Sartoris de Tremonia (ord. Min.) ep. Tefelicensis. 1507 April 19 — 1551 (?).
Laurentius Fabritius, ep. Cyrenensis 1589.
Nicolaus Arresdoff, ep. Aconensis 1598—1616.
21. Johannes Pelcking (ord. Min.) ep. Cardicensis 1620 — † 1642 Dezember 28.
22. Bernard Frick (ord. s. Francisci Convent.), ep. Cardicensis 1645 April 2 — † 1655 März 31.
Peter von Walenburg, ep. Mysiensis 1660.
Nicolaus Stenonis (Steno) 1680 — † 1686 Nov. 25.
Otto von Bronckhorst, ep. Columbricensis. 1704.
Augustinus Steffani, ep. Spigacensis 1710—1718.
23. Pantaleon Bruns, O. S. B., ep. Thyatirensis, praec. 1721 Jan. 20. — † 1727 Dez. 15.
24. Winimar Knipschildt, O. S. B., ep. Myndensis, cons. 1729 Octob. 16 — † 1732 Mai 23.
25. Meinwerk Kaup, O. S. B., ep. Callinicensis, cons. 1733 Nov. 1 — † 1745 Juli 24.
26. Johann Christoph Franz von Crass, ep. Dibonensis, cons. 1746 Mai 22 — † 1751 März 26.
27. Joseph Franz Graf von Gondola, O. S. B., ep. Tempensis, 1752 — schied bald nach dem Regierungsantritte des Bischofs Wilhelm Anton von Aßeburg (cons. 1763 Juni 26) aus seiner Tätigkeit.
Gelegentliche Aushilfe leisteten die Hildesheimer Weihbischöfe Ludwig Hatteisen (1765) und v. Wendt, (1785) sowie der aus Le Mans vertriebene Bischof Franz Caspar von Souffroy (1795—99), der Bischof von Aire, Sebastian Carl Philibert de Roger (1795) und der Lütticher Weihbischof Casimir Anton von Stockheim 1801.

Der Übersicht wegen seien hier sogleich die Weihbischöfe seit Errichtung der neuen Diözese Paderborn angefügt:

28. (1.) Richard Dammers, seit dem 13. April 1823 Vicarius Apostolicus für die mit der Diözese Paderborn 1821 neu vereinigten Gebiete; ep. Tiberiadensis, konsekriert 24. Aug. 1824; seit 23. Aug. 1842 Bischof von Paderborn.
29. (2.) Anton Holtgreven, ep. Lycopolicensis (Ägypten), konsekriert 24. August 1843 — † 29. Sept. 1848.
30. (3.) Joseph Freusberg, ep. Sidymensis (Kleinasien), konsekr. 14. Mai 1854 — † 14. November 1889.
31. (4.) Augustinus Godel, ep. Azotensis, konsekr. 22. Juni 1890 — † 11. Mai 1912.
32. (5.) Heinrich Hähling von Lanznauer, konsekr. 24. Oktober 1912. Ad multos annos.

3. Das Domkapitel.¹⁾

a) Das Domkapitel als Korporation.

Schon bald nach dem Einzuge in seinen Bischofsitz wird Bischof Hathumar auch für sich und die Geistlichkeit seiner Umgebung ein besonderes Heim, das monasterium oder claustrum eingerichtet haben, wo er eine vita communis mit ihnen führte. Durch die canones des Aachener Konzils 817 wurde diese kanonische Lebensweise näher bestimmt. Eine gewisse Änderung darin wurde zunächst durch die Einrichtung besonderer Pfarreien in der Bischofsstadt herbeigeführt; um ungefähr 1000 bestehen außer der Dompfarrei (inferioris chori) noch die an der Markkirche (ad s. Pancratium) und der Gaukirche (ad s. Udalricum). Die Kanoniker am Dome konnten nun ihre Tätigkeit ausschließlich dem Chordienste im Dom und der Anteilnahme an der Diözesanverwaltung zuwenden und unterschieden sich durch eine höhere Stellung vom übrigen Klerus der Stadt und Diözese. Als Bischof Meinwerk das Domkapitel durch seine Schenkungen reichlich ausgestattet und durch den Bau eines eigenen Bischofspalastes dokumentierte, daß

¹⁾ Vergl. dazu Joseph Ohlberger, Geschichte des Paderborner Domkapitels im Mittelalter. Hildesheim 1911; für die spätere Zeit: Rosenkranz, Verfassung a. a. O., S. 88 ff. Für die Zeit der Aufhebung: Wilhelm Richter, Preußen und die Paderborner Klöster und Stifter 1802—1806. Paderborn 1905, S. 133 ff., 164 ff. L. Steinhauer, Zur Geschichte des Paderborner Domkapitels von 1800—1830. Westf. Ztschr. 61 (1903), S. 179 ff.

der Bischof nicht mit den Kanonikern gemeinsam mehr lebte, suchten die Kanoniker selbst sich der *vita communis* zu entziehen. Ihr erster Versuch in dieser Richtung nach dem Brande des Domklosters 1058 scheiterte am Widerstande des Bischofs Imad; aber 1228 war unter Bischof Bernhard IV. das Ziel erreicht. Nunmehr wohnten die Domherren in eigenen Kurien, Wohn- mit Wirtschaftsgebäuden. Propst und Dechant hatten Amtswohnungen; sonst konnten die Kurien von den Kanonikern nach der Anciennität optiert werden. Ein kümmerlicher Rest der *vita communis* war späterhin der sogenannte Kappengang der jungen Domherren.

In ständischer Hinsicht¹⁾ werden dem Domkapitel wohl von Anfang an nur Freie angehört haben, wozu auch die späteren Mitglieder aus dem Ministerialadel zu rechnen wären. 1341 waren faktisch alle Kapitulare bereits adelig, und 1434 betont das Kapitel, daß seine Mitglieder nach alten Statuten Barone, Nobiles oder wenigstens Ritter sein mußten; 1480 bestätigte Sixtus IV. dieses Herkommen, und 100 Jahre später wurde ein Statut auf Aufschwörung der Domkapitulare mit 16 Ahnen erlassen.²⁾

Die Zahl der Kapitularpräbenden wurde 1231 auf 24, die der Knabenpräbenden auf sechs festgesetzt; jedoch waren selten alle Stellen besetzt. 1591 wurde im Interesse der Bezüge an Präsenzgeldern statuiert, daß außer Propst und Dekan faktisch nur zwölf Domherren gleichzeitig am Dom anwesend sein sollten.

Die Kapitelsverfassung hatte in Paderborn von der anderer Domkapitel einige Verschiedenheiten. An der Spitze stand als erster Prälat der Dompropst mit der Sorge für die Vertretung aller äußeren Rechte des Kapitels und für die Gesamtverwaltung; als erster Dompropst wird Nithing genannt 1015.³⁾ Der zweite Prälat war der Dekan oder Dechant. Auch für diese Würde wird 1015 der erste Inhaber genannt: Haica. Der Dekan hatte die eigentliche Disziplinargewalt im Kapitel. Zu den Prälaturen wurden dann auch noch die Ämter gerechnet, mit denen ein Archidiaconat verbunden war: das des Kämmerers (*camerarius*), des Custos (*thesaurarius*) und des Kantors. Der Kämmerer hatte auch die Pflicht, die Abgaben von städtischen Verkaufsartikeln, besonders Brot und Bier, einzuziehen; lange Streitigkeiten knüpften sich an diese Berechtigte. Doch wurden 1279 die Abgaben in eine jährliche feste Entschädigung umgewandelt, welche an den Kämmerer zu entrichten war. Der Schatzmeister (*thesaurarius, custos*) hatte die Obsee über die kirchlichen Gebäude und Geräte, besonders die in der Sakristei und Schatzkammer aufbewahrten Paramente und Kleinodien; seit 1413 war ein Vikar mit der *custodia sacristiae* betraut; er mußte dort auch schlafen, um Diebstähle zu verhüten. — Seit 1231 wurde auch die Cantoria zur Prälatur erhoben und ihr ein Archidiaconat zugeteilt; bis dahin hatte die Besetzung des Amtes, dessen Obliegenheiten durch den Namen gekennzeichnet sind, dem Dechanten zugestanden. Die eigentliche Arbeit in der Leitung des Gesanges leistete seit 1310 ein Vikar als *succentor*. — Die Obliegenheiten des Zellerars, Kellermeisters, welcher die Wirtschaftsführung unter dem Propste zu leiten hatte, und des Scholasticus duldeten ursprünglich kaum die Verbindung mit den

¹⁾ Johannes Simon, *Stand und Herkunft der Bischöfe der Mainzer Kirchenprovinz*. Weimar 1908, S. 83 ff. U. Schulte, *Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter*. (Kirchenrechtl. Abhandlung, herausg. von U. Stutz, 63. und 64. Heft.) Stuttgart 1910, S. 66, 393.

²⁾ Auch Steinhauer a. a. O., S. 179 f.

³⁾ Die Stelle des Dompropstes wird zuerst unter Bischof Unwan (917–935) erwähnt (Westf. U. B. Abb. Nr. 3, S. 2 f.); Ehrhard, *cod. dipl.*, Nr. 87, Abf. 25, S. 70.

Archidiakonatsgeschäften. Der Scholasticus hatte die Leitung der Schule bzw. die Aufsicht über dieselbe; auch unterstand ihm das Archiv des Kapitels. Eine bestimmte Reihenfolge der Ämter nach der Würde tritt außer bei den beiden ersten Dignitäten nicht hervor.¹⁾ Die sogen. personatus verliehen keinen besonderen Rang, waren vielmehr besondere Vorrechte und Einnahmen an bestimmten Kirchen der Diözese; sie wurden zunächst den Dignitäten übertragen, waren aber seit 1477 in Option gegeben.

1230 werden auch besondere Vikare am Dome genannt: zwei Priester zur Vertretung des Propstes und Dekans beim Chordienste, ein Diakon und Subdiakon, außerdem zwei Benefiziaten. Die Stellen wurden rasch gemehrt, so daß 1420 am Dome 45 Vikare und Benefiziaten amtierten. Nur einige dieser Kleriker hatten eigene Wohnungen; die meisten wohnten im alten Domhofs. Hier waren auch die acht Chorknaben untergebracht, welche gemäß einer 1401 errichteten Stiftung für den gewöhnlichen Gesang im Domchore ausgewählt wurden.

Das Einkommen der Domkanoniker setzte sich zusammen aus der praebenda, dem Anteil, welcher aus den gemeinsamen Gütern des Kapitels gewährt wurde und den supplementa praebendae. Letztere waren die Einkünfte aus den sogenannten Obödienzen (bestimmte, den Domherren verliehene Güter), den Präsenzgeldern, besonderen Stiftungen, den Einnahmen aus der Verwaltung der Archidiakonate usw. Die neu aufgenommenen Kapitulare mußten erst die sogenannten Gnadenjahre abwarten, in denen das Einkommen der Stelle den Erben zur Tilgung etwaiger Schulden der früheren Stelleninhaber oder der Dombaukasse zufließt. Zuletzt waren es drei Gnadenjahre.

— Das Gesamteinkommen des Domkapitels hat man wohl für die letzte Zeit auf rund 100 000 Taler angegeben. Die „Behälter“ der Domherren hätten sich abgestuft von 1200–1800 Taler, die der Dignitären von 3000–5000 Taler.²⁾ Indessen werden diese Summen reichlich hoch gegriffen sein. Nach den Berechnungen von 1804 bezifferte sich das Aktivvermögen nach Abzug der Passiven auf 1 198 572 Taler, 10 Schilling, 2 Pfennig. Das Gesamteinkommen wird angegeben auf 64 195 Taler, 18 Schilling, 4 Pfennig.³⁾

Die Korporationsrechte des Kapitels äußerten sich in den Kapitelsitzungen durch den Erlaß bindender Beschlüsse, in der Jurisdiktion über seine Mitglieder und in der selbständigen Vermögensverwaltung.

b) Die Mitwirkung des Domkapitels bei der Diözesanregierung.

α) Das Domkapitel war von Anfang an der „Senat“ des Bischofs, der den Rat des Kapitels gern in Anspruch nahm. Wenn der Bischof zunächst in

¹⁾ Die sogen. „priors“ hatten keinen höheren Rang, werden aber nach der Anciennität zuerst genannt; darüber Ohlberger, S. 62, und Hermann Aubin, Die Verwaltungsorganisation des Fürstbistums Paderborn im Mittelalter. Berlin 1911, S. 63. Zuerst gehörten zu den priores, dem Presbyterium des Bischofs, auch der Propst von Büßdorf und der Abt von Abdinghof. — Bischof Ferdinand von Fürstenberg bemerkt in seiner Relatio, daß unter den 24 Kanonikaten zwei Dignitäten seien; die Ämter des cantor, thesaurarius, scholasticus und camerarius gewährten keine Prerogative. Damals waren am Dom noch 36 kleinere Benefizien, wovon die Jesuiten vier innehatten; die Inhaber der übrigen waren zum Chordienste verpflichtet. — Bei der Aufhebung waren am Dome: 24 Kapitulare, 4 Vikare, 2 Hebdomadare, 1 Domprediger, 1 Schulrektor, 39 Benefiziaten, 6 Choräle, 2 Chorknaben, 4 Küster, 1 Meßdiener, 1 Organist, 4 Bälgetreter, 1 Kapellmeister mit 9 Musikern, 2 Stabträger.

²⁾ So Rosenkranz a. a. O., S. 101, und Ohlberger a. a. O., S. 22.

³⁾ Wilhelm Richter, Preußen und die Paderborner Klöster und Stifter 1802–06. Paderborn 1905, S. 133 ff. Einzelheiten über die Verfassung des Stiftes und das Einkommen der einzelnen Stellen auch in dem Immediatbericht des Staatsministers von Angern über das Paderborner Domkapitel vom 22. Juni 1806, a. a. O., S. 163 ff.

freier EntschlieÙung den einstimmigen Bitten seines Klerus nicht widersprechen wollte,¹⁾ so wurde er mit der Zeit in manchen Dingen rechtlich an den Rat und die Einwilligung des Kapitels gebunden.²⁾ Der Konsens wird vom Kapitel ausgesprochen in allen die gesamte Diözese betreffenden Angelegenheiten, namentlich aber zu allen Veränderungen des Kirchenvermögens bei Käufen, Verkäufen, Belastungen usw. Einseitig getroffenen Maßnahmen gab das Kapitel auch wohl noch nachträglich seine Einwilligung. Diese Rechte des Kapitels traten zu jenen Zeiten am deutlichsten, aber auch am segensreichsten hervor, wenn die Bischöfe durch Krankheiten oder Altersschwäche in den Regierungsgeschäften behindert waren, oder wenn auswärtige Bischöfe das Bistum administrierten: so 1299 unter Bischof Otto von Rietberg, 1491 unter Bischof Simon III. von der Lippe; zur Zeit der Administration des Erzbischofs Dietrich von Mörs von Köln hat das Domkapitel durch sein energisches Eintreten (1429–1444) für die Rechte des Bistums allein seinen Bestand gerettet. Und wenn auch zur Reformationszeit schließlich eine Reihe Domkapitulare dem Protestantismus anhängen, so hatte hier doch die katholische Kirche ihren stärksten Rückhalt, und die Wahl Theodors von Fürstenberg ist für den Katholizismus im Lande entscheidend gewesen.

β) Außer der ständigen Anteilnahme an der Gesamtverwaltung der Diözese stellte das Domkapitel dem Bischof in seinen Mitgliedern stets geeignete Personen für besondere Aufträge zu diplomatischen Verhandlungen, Ordnung von Rechtsangelegenheiten usw. Seit Begründung der Archidiaconatssprengel lag fast die ganze Verwaltung der Archidiaconate in den Händen der Domherren; der Einfluß des Kapitels auf die Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse innerhalb der Diözese war dadurch ein großer. Zur Zeit des großen Schismas sollte das Kapitel selbst auf Wunsch des Elekten Wilhelm von Berg darüber befinden, welchem Papste man sich anschließen wolle.

γ) Bei Erledigung des Bischöflichen Stuhles führte von Anfang an das Kapitel die Leitung der Diözese, wenn auch zunächst die Verwaltung unter der Mitwirkung besonderer „Visitatoren“ vor sich ging. Aber seit dem 12. Jahrh. wurde die Geschäftsführung des Kapitels *sede vacante* allgemein anerkannt; später ließ das Kapitel bisweilen Denkmünzen an die Zwischenregierung schlagen. Die Besetzung des Bischöflichen Stuhles³⁾ hat stets, wenn sie nicht durch die Ernennung der Bischöfe seitens der Könige erfolgte, zumeist vom Kapitel abgehungen. Seine Bedeutung wurde durch das Wormser Konkordat in dieser Hinsicht nur erhöht, und gegenüber den Ansprüchen des Buzdorststiftes und des Abtes von Abdinghof wußte das Kapitel 1223 die Ausschließlichkeit seines Wahlrechtes durchzusetzen.⁴⁾ Durch die päpstliche Provision wurde das Wahlrecht zwar einige Mal durchbrochen, aber der 1399 von Papst Bonifaz IX. gesandte Bertrandus de Arassanis gab wegen des

¹⁾ Westf. u.-B. Additamenta, bearbeitet von R. Wilmans, Nr. 3, S. 2 f.: „Mihi promittenti nihil eis unanimiter rogantibus contradicere“ sagt Bischof Unwan (917–935). Die Kanoniker werden angeführt als *praepositus monasterii cum senatu*.

²⁾ Der geschichtliche Verlauf, wie der „Rat“ des Kapitels für den Bischof wertloser, der „Konsens“ aber rechtlich notwendiger wurde, ist angedeutet bei Rubin, Verwaltungsorganisation, S. 62 ff., Ohlberger, S. 85 ff.

³⁾ Für die älteste Zeit vergl. Franz Tenckhoff, Die westfälischen Bischofswahlen bis zum Wormser Konkordat 1222. Paderborn 1912, und speziell für Paderborn: Derselbe, Die Paderborner Bischofswahlen bis zum Wormser Konkordate. Theol. u. Glaube. I. (1909), S. 539 ff.

⁴⁾ Loegel, Die Bischofswahlen zu Münster, Osnabrück, Paderborn 1256–1389. Paderborn 1889, S. 1 ff. (= 193 ff.). Ohlberger, S. 99 f.

hartnäckigen Widerstandes in Paderborn das ihm providierte Bistum auf, und seitdem wurde das Wahlrecht des Kapitels von den Päpsten beachtet. Die eigenen Rechte wußte das Domkapitel dann noch zu sichern durch die Wahlkapitulationen, von denen die für die Wahl des Bischofs Simon von der Lippe aus dem Jahre 1247 zuerst vollständig erhalten geblieben ist. Da so die Bischöfe zumeist aus den Kreisen des Domkapitels und nach seiner Entschliebung bestellt wurden, ist das Domkapitel für die Leitung der alten Diözese bis zur Auflösung bestimmend gewesen. Freilich wußten kraftvolle Persönlichkeiten unter den Bischöfen gleichwohl ihrer Regierungsweise den eigenen Stempel aufzudrücken. Als erster der drei Landstände und durch die Teilnahme an dem ständigen „Rate“ und durch die Sitze in der „Kanzlei“ des Bischofs hatte das Kapitel auch auf die weltliche Regierung des Fürstbistums hervorragenden Einfluß.¹⁾

4. Die Erziehung des Klerus.²⁾

a) Das Bistum Paderborn, eine Stiftung Karls des Großen, hat zunächst auch die durch die karolingische Gesetzgebung geforderten Bildungsanstalten eingerichtet, soweit der noch unvollendete Zustand der Diözesanorganisation es zuließ. Dazu gehörte vor allem die Begründung einer Schule an der Hauptkirche der Diözese. Vorbild für die innere Einrichtung und den belebenden Geist dieser Anstalt war die Würzburger Schule.³⁾ Hier hatten die edelen sächsischen Jünglinge Hathumar und Badurad nicht nur Unterweisung in Wissenschaft und christlicher Lehre, sondern auch wahre Herzensbildung erfahren, so daß sie als seeleneifrige Apostel und tatkräftige Oberhirten den bischöflichen Sprengel ihrer Heimat zu leiten wußten. So dürftig auch die Nachrichten über das Gesamtwirken Badurads sein mögen, sie heben doch mit großer Bestimmtheit die besondere Obsorge dieses Bischofs für die Erziehung des Klerus hervor. Der erste Charakter der Paderborner Domschule ist ihr gewiß in der nächstfolgenden Zeit erhalten geblieben.

Wir können nur vermuten, daß die Hauptschule der Diözese für die Heranbildung des geistlichen Nachwuchses unterstützt wurde, wie es auch anderwärts geschah, durch die Tätigkeit der Pfarrer auf dem Lande, welche für den priesterlichen Stand geeignete Knaben praktisch vom Dienen bei der heiligen Messe an in das Verständnis der Liturgie einführten, sie auch nach Möglichkeit unterrichteten und für die Vollendung der priesterlichen Ausbildung an der

¹⁾ Aubin, S. 71. In der Kanzlei saßen unter Bischof Ferdinand von Fürstenberg 2 Domherren, 4 vom Adel, 2 Rechtsgelehrte, 1 Sekretär, 1 Registrator und mehrere Unterbeamte (Relatio). Vergl. ferner: Jos. Böhm, Das geheime Ratskollegium, die oberste Landesbehörde des Hochstifts Paderborn 1723–1802. Hildesheim 1910.

²⁾ Vergl. dazu: Gundolf, Paderborn und dessen frühere Bildungsanstalten. Progr. Paderborn 1825. R. Bode, Geschichtliche Nachrichten über das Gymnasium zu Paderborn. Progr. Paderborn 1845 und 1846. J. Evelt, Zur Geschichte des Studien- und Unterrichtswesens in der deutschen und französischen Kirche des 11. Jahrhunderts. Progr. Paderborn 1856 und 1857. Paul Scheffer-Boichorst, Annales Patherbrunnenses. Innsbruck 1870, S. 67 ff. Joseph Freisen, Die Universität Paderborn. Paderborn 1898. W. Richter, Zur Geschichte des Paderborner Gymnasiums im 18. Jahrhundert. Progr. Paderborn 1906. Derselbe, Die Einrichtung der Bischöfl. philosophisch-theolog. Lehranstalt zu Paderborn. Westf. Ztschr. 69 (1911), S. 91 ff. Joseph Hense, Das Gymnasium Theodorianum unter der fürstbischöflichen und preussischen Regierung. Festschrift zur Feier des 300. Jubiläums des königlichen Gymnasium Theodorianum in Paderborn. Paderborn 1912, S. 55 ff. Joh. Schäfers, Geschichte des Bischöfl. Priesterseminars zu Paderborn. Paderborn 1902.

³⁾ C. Braun, Geschichte der Heranbildung des Klerus in der Diözese Würzburg. Würzburg 1889, S. 23 ff.

Domkirche vorbereiteten. Eine Fülle von geistigen Anregungen ging dann aus von hervorragenden Kulturzentren, welche das kleine Paderborner Gebiet in verhältnismäßig großer Zahl besaß. Vor allem war das Kloster Corvey ein hellsprudelnder Quell klaren Wissens, ja großer Belehrsamkeit, priesterlichen Wandels und apostolischen Seeleneifers. In einem heiligen Ansgar war all dieses verkörpert. Zu Corvey hielt man in pietätvollen Schriften das Andenken fest an die heiligmäßigen Gründer des Klosters und die vielen frommen Brüder, schrieb Leben der Heiligen und frommer Männer, um von allen zu lernen, verfolgte klaren Blickes die Zeitereignisse, welche man in wertvollen Annalen und Geschichtswerken der Nachwelt überlieferte und erzählte Priestern und Volk von den kostbaren Schätzen, welche dem Paderborner Lande mit den Reliquien des heiligen Vitus und besonders des Patrons des Bistums, des heiligen Liborius, anvertraut worden waren.¹⁾ — Auch durch die Frauenstifter zu Herford, Heerse, Böddeken und Geseke wurde die Bildung gefördert,²⁾ was nicht ohne Rückwirkung auch auf den Bildungsstand der Diözesangeistlichen bleiben konnte.

b) a) Das Jahr 1000 schien der ganzen Diözese und besonders ihrem Bildungswesen verhängnisvoll zu werden; der damalige furchtbare Brand vernichtete auch das Domkloster mit all seinen Büchern, Urkunden und Kleinodien. Und die Diözese war so arm, daß kaum Hoffnung auf genügenden Ersatz war. Da führte gerade die Größe der Not den rechten Helfer herbei, den ebenso reichen wie kunstverständigen und willensstarken Bischof Meinwerk. Für seine Bildungs- und Erziehungsarbeit wurde die Hildesheimer Schule maßgebend. Er baute die Domschule wieder, dotierte sie reichlich und bot ihr bessere Bildungsmittel. So beginnt unter seiner Regierungstätigkeit die berühmteste Periode der Paderborner Schule. Erzbischof Anno von Köln, Bischof Friedrich von Münster, wahrscheinlich Altmann von Passau und noch manche „tüchtige Arbeiter im Weinberge des Herrn“ wurden damals in Paderborn unterrichtet und erzogen, vor allem aber Imad, des Bischofs Schwesterjohn, sein zweiter Nachfolger, der die Schule seines Landes zu bewunderter Höhe emporzubringen wußte. Auf Meinwerk war Rotho (1036 bis 1051) gefolgt, der selbst in Stablo und dem damals als Schule hochgerühmten Hersfeld eine ausgezeichnete Bildung empfangen hatte und in Paderborn das Werk seines großen Vorgängers treu fortführte. Unter Imad (1051 — 1076) handhabte man in liebevollem Verständnis der Erziehungsarbeit die ganze Technik des mittelalterlichen Schulbetriebs,³⁾ pflegte Gesang- und Dichtkunst, hatte seine Freude an reichem Büchererwerb und suchte die literarische Produktivität zu fördern. Trotz der Gleichmäßigkeit, welche sonst dem Bildungswesen jener Zeit anhaftet, wußte Imad den Studien eine bestimmte Richtung zu geben: sie trugen philologisch-philosophischen Charakter. Vergil, Horaz, Statius, Sallust, Philo und Plato wurden studiert, Kommentare zur Bibel und zum „Vaterunser“ entstanden. — Altmann und Hartmann wirkten als Lehrer, und des letzteren Schüler und Gehilfe Vicelinus verpflanzte die Paderborner Erziehungskunst nach Bremen und wurde als seeleneifriger

¹⁾ Es sei hier nur verwiesen auf die alle weitere Literatur berücksichtigenden „Abhandlungen über Corveyer Geschichtsschreibung.“ Herausg. von F. Philippi. Münster 1906. — Vergl. ferner Georg von Detten, Über Dom- und Klosterschulen des Mittelalters. Paderborn 1893. Derselbe, Die Abtei Corvey, eine Kultur- und Bildungsstätte des Mittelalters. Frankfurt 1895.

²⁾ R. Heinrich Schäfer, Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter. Stuttgart 1907, S. 172 ff.

³⁾ Vergl. die berühmte Stelle in der Vita Meinwerci M. G. H. SS. XI, 140.

Missionar der erfolgreiche Lehrer der heidnischen Slaven des Nordens. Franco und Manegold leiteten weiterhin die Domschule und die Bischöfe Poppo (1076 bis 1083), Heinrich von Werl (1083–1127), Bernhard I. (1127–1160) bewahrten der Bildungsanstalt ihr Interesse.

β) Noch eine zweite Bildungsstätte hatte Meinwerk in seiner Bischofsstadt eröffnet: das Kloster zu den Apostelfürsten Petrus und Paulus zu Abdinghof. Aus dem Kloster Clugny hatte er die Mönche hergerufen mit dem ausgesprochenen Zwecke, daß sie mit ihrem frommen Leben und ihrem wissenschaftlichen Eifer dem Klerus zum Beispiel dienen sollten.¹⁾ Das auf gesunden deutschen Stamm gepfropfte Reis trieb rasch unter der besonderen Pflege des Bischofs und trug gute Früchte. Wie im alten Corvey wurden in Abdinghof besonders hagiographische und historische Studien getrieben; die *Annales Patherbrunnenses* und die köstliche *Vita Meinwerci* sind bleibende Denkmale jener Tätigkeit. Als Pfarrer von Borchon konnten die Mönche Abdinghofs vorbildlich wirken und seine Äbte als Archidiacone des Bezirkes Haldinghausen Zucht und Ordnung der Geistlichen handhaben.²⁾ Das von Meinwerk ebenfalls neugegründete Stift Buxdorf hatte die Verpflichtung, für die Unterweisung seiner Parochianen Sorge zu tragen; wahrscheinlich hat dort von Anfang an eine Stiftsschule bestanden, wenigstens haben die Kanoniker für die Ausbildung ihres eigenen geistlichen Nachwuchses Sorge getragen.

γ) Für die allgemeine Bildung und das Verständnis der priesterlichen Tätigkeit sehr wichtig wurde damals auch die außerordentlich rege Kunsttätigkeit in Paderborn. Bischof Meinwerk hat herrliche Bauten geschaffen, welche Muster und Vorbild wurden für weite Gebiete; Handwerker und Künstler wurden von ihm angesiedelt. Die Goldschmiedekunst wurde besonders eifrig gepflegt, wußte doch der Bischöfliche Goldschmied Brunhard mit seinem Sohne Erpho in einer Nacht aus dem Becher des Kaisers Heinrich II. einen prächtigen Kelch zu gestalten.³⁾ Noch im siebenjährigen Kriege wurde eine von Bischof Imad stammende thronende Madonnenfigur eingeschmolzen; es wurden über drei Pfund Gold, über fünf Pfund Silber und 60 Edelsteine gewonnen.⁴⁾ Daher ist es nicht verwunderlich, wenn auch in Abdinghof die Goldschmiedekunst im nächsten Jahrhundert eine bleibende Stätte fand. Es sind immer die Ideen kunstverständiger Mönche, welche an dem feierlichen romanischen Tragaltarchen aus Abdinghof zum kunstvollendeten Ausdruck gekommen sind,⁵⁾ mag der ausführende Künstler nun Reinbold, der Goldschmied des Klosters Abdinghof gewesen sein, oder, was viel wahrscheinlicher ist, Rogerus, der berühmte Mönch und Künstler aus Helmarshausen. Von Abdinghof leitete die Verbindung hinüber nach Helmarshausen der Abt Wino (1017–1030), welcher aus dem Paderborner Kloster stammte, derselbe, welcher auf Bischof Meinwerks Wunsch nach Jerusalem reiste, um an der Hl. Grabeskirche den Plan für die

¹⁾ l. c., p. 118.

²⁾ Über Abdinghof und die kulturelle Wirksamkeit seiner Mönche: Greve, Geschichte der Benediktiner-Abtei Abdinghof. Paderborn 1894.

³⁾ Vita Meinwerci, p. 148.

⁴⁾ Archiv des Bischöfl. Generalvikariats, vorläufig Nr. fasc. 184.

⁵⁾ Jetzt im Franziskanerkloster zu Paderborn. Abbildung bei A. Ludorff, Die Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Paderborn. Münster 1899, Tafeln 82–84. — Über die Erklärung des Kunstwerkes J. Kayser im „Organ für christl. Kunst“ XI (1861), S. 77 und XVI (1866), S. 3 ff. Danach Greve, Geschichte der Benediktiner-Abtei Abdinghof. Paderborn 1894, S. 46 ff. B. Kleinschmidt, Der Abdinghofer Tragaltar, eine Arbeit des Rogerus von Helmarshausen oder des Reinbold von Paderborn? Ztschr. f. christl. Kunst XXII (1909), S. 259 ff. Max Creutz, Aus der Werkstatt des Rogerus. Ebenda, S. 357 ff.

Kirche des neuen Bußdorfstiftes zu studieren. Mit Recht erwähnen wir hier Rogerus, nicht allein deshalb, weil er den berühmten Tragaltar schuf im Domschatz zu Paderborn,¹⁾ der dem Paderborner Klerus durch Jahrhunderte das künstlerische Können jener Zeit vor Augen führt, sondern vielmehr deshalb, weil er höchstwahrscheinlich der Verfasser jenes im Mittelalter meist benutzten Handbuches verschiedener Künste, besonders der Goldschmiedetechnik ist, der sogenannten *Schedula diversarum artium*.²⁾ Und in jene Zeit gehören auch die von Abdinghofer Mönchen an den Externsteinen geschaffenen Skulpturen, vor denen Generationen und ganze Scharen gläubiger Christen die Weihe einer frommen und hochentwickelten Kunst empfunden haben.

c) Seit dem Ende des 12. Jahrhunderts verblaßte der Glanz der Paderborner Schulen. Es setzte damals freilich die Bemühung der kanonischen Gesetzgebung ein, den alten Institutionen neues Leben einzuhauchen. Aber auch in Paderborn war diese Arbeit fruchtlos. Schon wurden auch die Universitäten der Mittelpunkt des theologischen Studiums. Als erster Beweis, daß man dieser Tatsache in Paderborn Rechnung trug, erscheint ein vom Domkapitel genehmigter Erlaß des Bischofs Otto von Rietberg aus dem Jahre 1293. Danach sollen zwei Kanoniker zugleich zum Studium entlassen werden können, zunächst auf zwei Jahre; während dieser Zeit verbleibt ihnen der Genuß der Präbende. Wenn ihre wissenschaftlichen Fortschritte und ein guter Ruf es ratsam erscheinen lassen, können sie dann noch weitere Beurlaubung erhalten.³⁾ Indessen trug die Auflösung des gemeinsamen Lebens der Domherren und das Beispiel der verweltlichten Fürstbischöfe dazu bei, daß die Domherren wenig Sinn zeigten für Studium und Wissenschaft. Am Ende des 14. und in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts begegnen uns indessen noch einige gelehrte Westfalen; von den Bischöfen auf dem Konstanzer Konzil hatten vier die Paderborner Schule besucht.⁴⁾ Genannt sei besonders als Schüler Paderborner Unterrichtsanstalten ein Mann, der vielseitig gebildet und von ernster Lebensauffassung, durch seine Schriften den Namen seiner Heimat weiter hinaustrug, der Geschichtsschreiber Gobelin Person.⁵⁾ Aber der Paderborner Klerus erscheint bei ihm nicht in günstigem Lichte, und auch solche Wahrnehmungen mögen ihm jenes vielgenannte Wort in die Feder diktiert haben: „Schon viele Jahre habe ich den Zustand der Kirche betrachtet und wißbegierig bei mir erwogen, wie man wohl alles Argernis aufheben und zu einer Besserung der ganzen Kirche kommen könne. Vielleicht wird der Herr den Weg zeigen, wenn er im Sturme zerschmettern wird die Schiffe Tharsis.“⁶⁾ Der Sturm kam und fand den Klerus der Paderborner Diözese nicht hinreichend im Wissen und in der Tugend gefestigt. Auch die humanistische Bewegung, welche sonst in Westfalen schon das Unterrichtswesen umgestaltet hatte, weckte in Paderborn noch lange kein neues Leben. Zwar leitete der Geschichtsschreiber des Münsterschen Wiedertäufer-Aufstehens Kerßenbrock eine Zeitlang die hiesige Domschule, und der Bischof Salentin von Isenburg (1574 bis 1577) stellte die Lehrer an der alten Bildungsstätte etwas besser, setzte

¹⁾ Abbildungen Ludorff, a. a. O., Tafel 53–55. Näheres in der Literatur über Rogerus von Helmarshausen.

²⁾ Die Literatur zu der Frage Theophilus presbyter = fr. Rogkerus aus Helmarshausen ist bereits sehr zahlreich. Verwiesen sei jetzt auf E. Pfaff, Die Abtei Helmarshausen. Kassel 1911, S. 23 und 182.

³⁾ Westf. U.-B. IV, Nr. 2265, S. 1028.

⁴⁾ v. Detten, a. a. O., S. 45.

⁵⁾ Max Jansen, Cosmidromius Gobolini Person. Münster 1900.

⁶⁾ Cosmidromius l. c., p. 226.

auch vier Schulprovisoren ein: aber die fünfklassige Schule trug den stolzen Namen Gymnasium Salentinianum mit wenig Recht.

d) Eine entschiedene Wendung zum Besseren trat erst ein, als dem Jesuitenorden¹⁾ die Ausbildung des Klerus der Diözese überlassen wurde. Bischof Theodor von Fürstenberg (1585—1618) erkannte klar, daß die Geistlichen unter den veränderten Zeitverhältnissen und besonders im Kampfe mit dem weit in der Diözese verbreiteten Protestantismus einer besseren Ausbildung und sittlichen Vorbereitung bedurften. Er unterstellte darum die frühere Domschule der Leitung der seit 1580 in Paderborn tätigen Jesuiten, legte am 31. Juli 1612 den Grundstein zu einem neuen Gymnasium, dem Gymnasium Theodorianum, das 1614 von den Jesuiten mit der Schule bezogen wurde. Theodor krönte seine Bestrebungen zur Reformierung der Studien durch die Begründung einer Universität mit philosophischer und theologischer Fakultät, deren Gründungsurkunde er am 10. September 1614 dem Jesuitenprovinzial Heinrich Scheren übergab; Papst Paul V. bestätigte die Universität mittels Breve vom 2. April 1615, Kaiser Matthias durch Urkunde vom 14. Dezember 1615. Die Eröffnung erfolgte am 13. September 1616; die philosophischen Vorlesungen konnten sogleich vor 46 Zuhörern begonnen werden, während die Theologie erst seit November 1621 gelehrt wurde. Von nun an erfolgte die höhere Ausbildung des Klerus der Diözese ausschließlich an den von den Jesuiten geleiteten Anstalten. Auf den Besuch des Gymnasiums bereiteten Trivialschulen vor. Das Gymnasium, die scholae inferiores, umfaßte fünf Klassen mit je einem Klassenlehrer für alle Fächer; ein sechster Lehrer, welcher auf den beiden obersten Klassen (Poetica und Rhetorica) Griechisch lehren sollte, wurde vom Bischof Theodor Adolf von der Recke (1650—1661) bestellt. An das Gymnasium war damals die Universität als scholae superiores angegliedert. Der philosophische Kursus wurde in drei Jahren absolviert, je ein Professor dozierte Logik, Physik und Metaphysik. Das theologische Studium erstreckte sich in vier Jahren auf scholastische Theologie, für welche zwei Professuren errichtet waren, Moralthologie, Heilige Schrift und kanonisches Recht mit je einer Professur. Zeitweilig wurde auch Kontrovers-Wissenschaft und Kirchengeschichte gelehrt.

e) Nach Aufhebung des Jesuitenordens am 21. Juli 1773 vollzog Bischof Wilhelm Anton von Assenburg (1763—1782) eine Neueinrichtung der Studienanstalten mit zwei Verordnungen vom 2. November 1773. Für die Lehrer am Gymnasium wurde vorgeschrieben, daß sie die philosophischen und theologischen Studien absolviert haben mußten; das Lehrerkollegium wurde 1774 um einen Lehrer des Französischen und 1784 um einen Schreiblehrer vermehrt. Jedoch waren vereinzelt bis zur Zeit der Auflösung des alten Fürstbistums wichtige Lehrfächer gar nicht, oder durch wenig geeignete Lehrkräfte vertreten, so daß der alte Ruhm der Anstalt mehr und mehr schwand. — Ähnlich war es mit der Universität. Außerlich blieb seit 1773 die alte Form gewahrt; nach wie vor stand an der Spitze ein Rector Magnificus, der zeitige Rektor des „Universitätshauses“, und drei Professoren dozierten Philosophie, fünf Theologie. Nur zeitweilig dozierte ein sechster Professor Kirchengeschichte oder supplierte in anderen Fächern der Theologie. Die Professoren wurden jedoch nur aus „Landeskindern“ genommen, hatten auch weitere Studien, als damals in

¹⁾ Über die Arbeiten der Jesuiten in Paderborn: W. Richter, Geschichte der Paderborner Jesuiten. Paderborn 1892. B. Dühr, Geschichte der Jesuiten. Besonders Bd. II 1, (Freiburg 1913), S. 35 ff.

Paderborn betrieben wurden, nicht gemacht und mußten bei der geringen Anzahl der Zuhörer in ihrer Lehrtätigkeit wenig Anregung und Befriedigung finden, so daß Preußen bei der Okkupation eine nichts weniger als glänzende Hochschule vorfand und um so eher den Gedanken an eine Aufhebung der Universität erwägen konnte.

f) Seit der Wiederaufrichtung des Katholizismus in den Paderborner Landen hatten die Bischöfe, zuerst Theodor von Fürstenberg, auch immer wieder den Plan erwogen, gemäß der Verordnung des Tridentinums (Sess. XXIII, cap. 18 de reform.) ein Priesterseminar zu errichten. Da jedoch, wie Ferdinand von Fürstenberg 1666 in seiner Relation an Papst Alexander VII. anführte, die Theologiestudierenden der Diözese Paderborn an den von den Jesuiten geleiteten Studienanstalten neben dem geeigneten Unterrichte eine treffliche religiöse Erziehung empfangen, und auch hinreichende Mittel für die Gründung eines Seminars fehlten, erhielt die Diözese erst unter Bischof Wilhelm Anton von Assburg ein Priesterseminar. Dem Eifer des Bischofs war es gelungen, am 25. September 1776 eine Jungfer Anna Maria Harsewinkel zur Verzichtleistung auf das sogenannte „Harsewinkelsche Fideikommiß“ und zu einer weiteren Schenkung am 19. April 1777 zugunsten eines Priesterseminars zu bewegen, wodurch der Stiftung die notwendigste Dotierung gesichert war. Da Wilhelm Anton in den Räumen des früheren Jesuitenkollegiums den Priesteramts-Kandidaten geeignetes Unterkommen bieten konnte, erließ er am 29. Oktober 1777 die Stiftungsurkunde des Priesterseminars. In der neuen Anstalt konnten brave Jünglinge des Paderborner Landes, welche außer den Gymnasialstudien bereits die Philosophie wenigstens mit mittelmäßigem Erfolge absolviert hatten, Aufnahme finden. Ihre theologischen Studien vollendeten sie an der Universität. Das Seminar bot ihnen Kleidung und einfache Verpflegung, leitete sie an zu Ordnung, Gehorsam und Frömmigkeit und bildete sie praktisch aus in Kirchengesang, Liturgik, Homiletik und Katechetik. An der Spitze des Seminars, das in seiner innern Einrichtung einem „theologischen Konvikte“ mit einigen Vorlesungen aus der praktischen Theologie gleichkam, stand ein „Seminarpräses“. Zunächst fanden nur sechs Alumnen Aufnahme. Bischof Wilhelm Anton hat aber das Verdienst, die so wichtige aszetische Vorbereitung der Kandidaten des Priestertums der Diözese Paderborn für ihren hohen Beruf ermöglicht zu haben.

g) Eine andere Einrichtung, welche nicht wenig dazu beitrug, daß die Priester der Paderborner Diözese auch nach dem Empfange der Weihen ihre Studien fortsetzten, war der auf dem Konzil von Trient vorgeschriebene spezielle Pfarrkonkurs. Er geht zurück auf Ferdinand von Fürstenberg. Der weit-sichtige Bischof setzte für die Abhaltung der Prüfungen vor den Weihen und zur Erlangung eines Benefiziums in der Diözese eine eigene Prüfungskommission, das „Consistorium“ oder „Consilium ecclesiasticum“ ein, dem er nach Möglichkeit selbst präsiidierte. Die Kommission setzte sich zusammen aus dem Abte von Abdinghof, dem Dechanten des Buzdorststiftes, zwei ordentlichen Professoren aus dem Jesuitenorden, je einem Lektor aus dem Benediktiner-, Observanten- und dem Kapuzinerorden, vier Pfarrern und dem Haustheologen des Bischofs. Wenn auch die Besetzung des „Consistoriums“ wechselte, so blieben seine Funktionen doch bestehen. Ein besonderer Konkurs um die Benefizien war, so betont Bischof Ferdinand mit Recht, in der damaligen kleinen Diözese, welche eine hinreichende Anzahl von Theologie-Kandidaten stellte, leicht durchführbar und von guten Folgen begleitet. „Alle, die im

Konkurse ihre Stellen erlangt haben, genügen ihrem Amte höchst lobwürdig, und über keinen habe ich, obwohl ihre Zahl nicht gering ist, irgend eine Klage von Bedeutung.“¹⁾ — Möchte dieses Urteil des Bischofs Ferdinand auch nicht immer für die Folgezeit gelten: jedenfalls trugen die Bemühungen der Paderborner Bischöfe um die Unterweisung und Erziehung ihres Klerus seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts ihre Früchte, so daß die Säkularisation des Bistums einen besseren Weltklerus in der Diözese vorfand als vor drei Jahrhunderten die Reformation.

¹⁾ In seiner „Relatio“ Ms. Pa. 130. VIII, 4 des Gymnasium Theodorianum zu Paderborn; der entsprechende Abschnitt ist abgedruckt bei Schäfers, Geschichte des Priesterseminars, S. 199 f.

